

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit freundlicher Genehmigung des WDR Krisenstabes zitieren wir aus den am Donnerstag, 19. März 2020 per Mail in den WDR Verteiler gesendeten Sonderregelungen der Geschäftsleitung des Westdeutschen Rundfunks.

Die folgenden Regelungen gelten zunächst bis zum **19. April 2020** :

1. Feste Mitarbeitende

Für feste Mitarbeitende sollen folgende Regelungen gelten:

- a.** Mitarbeitende sollten, sofern sie nicht dringend im WDR vor Ort arbeiten müssen, soweit betrieblich möglich von zu Hause arbeiten (Homeoffice/Telearbeit).
- b.** Sind Mitarbeiter auch vor Ort erforderlich, sollen die Bereiche die MA soweit wie möglich im Wechsel frei stellen, im Home Office oder Büro einsetzen, um Ungerechtigkeit zu vermeiden.
- c.** Haben Mitarbeitende ein Betreuungsproblem wegen ihrer Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger, sollte nach Abstimmung mit den Vorgesetzten entschieden werden, was zu tun ist. Hierzu gelten die tariflichen Regelungen.
- d.** Wenn der WDR Mitarbeitende, die nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich sind, die nicht im Homeoffice arbeiten können und für die alternative oder ergänzende Aufgaben nicht vorhanden sind, können (widerruflich) nach Hause geschickt werden. Die Mitarbeitenden beziehen dann weiter ihr Gehalt.

2. Freie Mitarbeitende

Für freie Mitarbeitende (arbeitnehmerähnliche Personen) sollen folgende Regelungen gelten:

- a.** Bereits werksbezogen beauftragte und begonnene journalistische oder künstlerische Leistungen, die aufgrund der Krise nicht beendet werden können, werden kurzfristig anteilig bezahlt.
- b.** Die Programmbereiche bzw. disponierenden Bereiche in der Produktion werden gebeten zu prüfen, ob ersatzweise ggf. andere Leistungen erbracht werden können, z.B. konzeptioneller Art/Konzepte für Beiträge der Zukunft oder ein Einsatz in aktuell noch arbeitenden Bereichen.
- c.** Freien Mitarbeitenden, die zunächst für den Zeitraum vom 16. März bis 19. April 2020 bereits für Dienste eingeteilt oder disponiert wurden, wird ein 100-prozentiges Ausfallhonorar gezahlt, sofern sie nicht für anderweitige Dienste im WDR eingesetzt werden können. Dieses richtet sich nach dem sonst für den Dienst angefallenen Honorar. Sofern dem Dienst kein festes Honorar zu Grunde liegt, entspricht der Tagessatz dem Urlaubsentgelt.
- d.** Für Quarantänezeiten, die durch den Betriebsarzt bestimmt werden, wird das vereinbarte Honorar für die in dieser Zeit vom WDR nicht abgenommenen Leistungen/Dienste als Ausfallhonorar gezahlt, sofern der/die freie Mitarbeiter*in die Leistung in der Quarantäne nicht erbringen kann.

- e.** Sofern freie Mitarbeitende (arbeitnehmerähnliche Personen) private finanzielle Engpässe befürchten, können sie kurzfristig in der Personalabteilung ein Darlehen (unter Beachtung der lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen) beantragen. Dessen maximale Höhe ist zunächst auf ein durchschnittliches Monatshonorar (brutto) beschränkt (Durchschnitt der letzten 12 Monate). Für die Rückzahlung des Darlehens ist ein Zeitraum von bis zu 24 Monaten möglich.
- f.** Der WDR wird den bestehenden Härtefallfonds auf 500 T € aufstocken. Für den Fonds werden zwischen WDR und den Gewerkschaften vorübergehend neue Kriterien entwickelt. Ziel soll es sein, soziale Härten für Freie (inkl. nicht-arbeitnehmerähnliche Personen) zu vermeiden, die durch geringe oder wegfallende WDR-Beauftragungen entstehen. Der WDR wird die Finanzierung dieser Aufstockung sicherstellen.
- g.** Die Zeit vom 16. März bis 19. April 2020 verkürzt auf Antrag den Bemessungszeitraum für die Ermittlung der Urlaubsvergütung nach dem Sozial- und Bestandsschutz-tarifvertrag. Urlaubsansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt. Darüber hinaus wird dieser Zeitraum ggf. als „unschädliche Ausfallzeit“ behandelt.
- h.** Befristete Prognoseausweitungen werden im Einzelfall betrachtet, die Ausweitung kann maximal auf 12 Tage/Monat für programmgestaltende und 6 Tage/Monat für nicht-programmgestaltende Freie erfolgen und muss von einer/einem Direktor*in oder einem Mitglied des Krisenstabs schriftlich genehmigt werden.

3. Studentische Hilfskräfte

- a.** Studentischen Hilfskräften, die bereits für Dienste eingeteilt oder disponiert wurden oder eine regelmäßige Arbeitszeit beim WDR haben, und deren Leistungen der WDR nicht in Anspruch nimmt, werden bis 19.04.2020 50 Prozent der abgesetzten Stunden bezahlt, maximal jedoch 10 Stunden pro Woche.

-Ende der Zitate-

Mit herzlichen Grüßen,
passt auf euch auf und bleibt gesund

Euer **BVFK**